

Satzung
der
Luftsportgemeinschaft Rheinstetten,
eingetragener Verein (LSG)

Ausgabe: 07.10.2003
(Änderung in § 7 Stimmenzahl)

Präambel

Der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

die Akademische Fliegergruppe an der
Universität Karlsruhe e.V.

der Luftsportverein Albgau e.V.

der Luftsportverein Pfinzgau e.V.

haben sich im gemeinsamen Bestreben zusammengefunden, auf der Grundlage von Kameradschaft, gegenseitiger Rücksichtnahme und dem Ziel einer möglichst gerechten Verteilung der Lasten den bisher genutzten Flugplatz in eigener Regie zu übernehmen.

Sie versprechen sich, bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse in diesem Geist die Satzung neuen Erfordernissen anzupassen.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„Luftsportgemeinschaft Rheinstetten, eingetragener Verein“ (LSG).
Der Verein ist unter anderem ein Zusammenschluß der auf dem Flugplatz der Gemarkung Rheinstetten stationierten Luftsportgruppen des Baden-Württembergischer Luftfahrtverbandes e.V. (BWLV), nämlich
Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.,
Akademische Fliegergruppe an der Universität Karlsruhe e.V.,
Luftsportverein Albgau e.V. und
Luftsportverein Pfinzgau e.V. (wurde inzwischen aufgelöst)
zu einer Luftsportgemeinschaft.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Umweltschutz

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Ausübung des Luftsports sicherzustellen. Dies erfolgt als luftrechtlicher Halter und Betreiber des Flugplatzes auf der Gemarkung Rheinstetten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb der Luftsportanlage und die Förderung von luftsportlicher Aus- und Weiterbildung, sowie der Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder in den Organen des Vereins üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Zuwendungen die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder treten dafür ein, bei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Flugsport, die Natur und die Umwelt zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Der Verein setzt einen Beauftragten für Umweltfragen ein, der die Vereinsaktivitäten mit dem Natur- und Umweltschutz koordiniert.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Die in § 1 der Satzung genannten BWLV-Luftsportgruppen und die Gründer bilden die Mitglieder des Vereins.

Über Aufnahmeanträge muß die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Angehörigen der in § 1 genannten BWLV-Luftsportgruppen und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder haben ihren stimmberechtigten Angehörigen und einen Stellvertreter durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes des Mitglieds der LSG gegenüber zu benennen.
Die Erklärung soll für die Dauer von drei Jahren erfolgen. Sie behält ihre Gültigkeit solange, bis ein anderer Angehöriger schriftlich bezeichnet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
In der Mitgliederversammlung gefaßte Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Die Einladung muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahre zwei Kassenprüfer, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

§ 7 Stimmrechte

Der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. hat 3 Stimmen,
die Akademische Fliegergruppe an der Universität Karlsruhe e.V. hat 2 Stimmen,
der Luftsportverein Albgau e.V. hat 2 Stimmen und
die weiteren Mitglieder haben je 1 Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder.
Änderungen in der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der
Stimmen aller Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
- (2) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Ein Vorstand i. S. des § 26 BGB soll dem Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.
angehören.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Verliert ein Vorstandsmitglied seine Funktion nach §6(2), ist eine Nachwahl für
die restliche Amtszeit durchzuführen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Vorbereitung und
Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung von ihr gefaßter
Beschlüsse.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Beiträge zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Umlagen und Vorauszahlungen. Diese Beiträge sind nach Feststellung der Mitgliederversammlung fällig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei sich Prüfungen durchführen zu lassen, soweit dies zur Feststellung ihrer Beitragsverpflichtung notwendig ist.

§ 12 Austritt und Auflösung

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muß schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung mit 50 % in gleichen Teilen und 50 % entsprechend des Umlageschlüssels der Geschäftsordnung an die Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Gründer bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Verliert ein Mitglied die Gemeinnützigkeit, erlischt seine Mitgliedschaft in der LSG.